

SAP-Kostenstelle:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum:

Bauvorhaben:
.....

NU-Verhandlungsprotokoll

zwischen der

.....

.....
(vollständigen Namen und Anschrift des Auftraggebers eintragen) – nachfolgend AG genannt

eingetragen in das Handelsregister bei dem Amtsgericht in

unter der Handelsregisternummer
(Name des Amtsgerichts sowie Handelsregisternummer eintragen)

und

.....

.....
(vollständigen Namen und Anschrift des Nachunternehmers eintragen) – im Folgenden NU genannt

eingetragen in das Handelsregister bei dem Amtsgericht in

unter der Handelsregisternummer
(Name des Amtsgerichts sowie Handelsregisternummer eintragen)

über das Gewerk:

Teilnehmer

An dieser Verhandlung haben teilgenommen:
(Vor- und Nachname sowie Funktion der Teilnehmer eintragen)

Für den AG:

Für den NU:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

– AG und NU gemeinsam handelnd im Folgenden „Parteien“ –

Präambel

Im Rahmen des vorgenannten Bauvorhabens wurde bzw. wird der AG voraussichtlich von einem Dritten (im Folgenden auch „Bauherr“) mit diversen Leistungen beauftragt. Zur Erfüllung seiner daraus resultierenden Leistungspflichten beabsichtigt der AG, einen Teil seiner Leistungen durch den NU zu erbringen. Im Falle der Beauftragung des NU vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Vertragsbestimmungen:

Übersicht

Teilnehmer	1
§ 1 Vertragsbestandteile (zu § 1 VOB/B)	2
§ 2 Vertretung des AG und des NU	3
§ 3 Vergütung (zu § 2 VOB/B)	4
§ 4 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)	5
§ 5 Vertragsstrafe.....	6
§ 6 Rechnungen	6
§ 7 Zahlungen (zu § 16 VOB/B).....	6
§ 8 Stundenlohnarbeiten.....	7
§ 9 Kostenumlagen.....	7
§ 10 Abnahme (zu § 12 VOB/B)	8
§ 11 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B).....	8
§ 12 Sicherheiten.....	9
§ 13 Versicherungen und Haftungsfreistellung des AG.....	9
§ 14 Qualitäts- und Umweltmanagement, Compliance.....	9
§ 15 Bindefrist, aufschiebende Bedingung, Zustandekommen des Vertrages.....	10
§ 16 Sonstiges.....	10

§ 1 Vertragsbestandteile (zu § 1 VOB/B)

1.1 Bestandteile dieses Vertrages sind

1.1.1 das Auftragschreiben des AG,

1.1.2 dieses NU-Verhandlungsprotokoll,

1.1.3 die Leistungsbeschreibung, bestehend aus:

.....
..... (Anlage)
folgende Planunterlagen..... (Anlage),

der Bauzeitenplan vom (Anlage),

..... (Anlage),

- 1.1.4 die Allgemeinen Bedingungen für Nachunternehmerverträge der Eiffage Infra-Bau SE (NU AGB Eiffage), Stand: 06/2019. Die NU AGB Eiffage nebst den dort in § 1 lit. f) bis j) und l) genannten Anlagen sind unter <https://bau.eiffage-infra.de/de/service/agb> abrufbar.

1.2 Sonstige Vertragsbestandteile

..... (Anlage),

..... (Anlage),

..... (Anlage),

§ 2 Vertretung des AG und des NU

- 2.1 Der AG bevollmächtigt im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich die folgenden Personen, ihn zu vertreten:

Zuständiger Fachbereichsleiter

Zuständiger Projektleiter

Verantwortlicher Bauleiter

Weitere Personen – gleich, in welchem Verhältnis sie zum AG stehen – sind zur Vertretung des AG nicht berechtigt. Dies gilt auch für vom AG beauftragte Dritte, die vorstehend nicht namentlich benannt sind.

- 2.2 Gesetzliche Vertretungsbefugnisse bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

- 2.3 Änderungen und das Erlöschen der Vollmacht müssen dem NU gegenüber schriftlich angezeigt werden.

- 2.4 Der NU benennt:

als bevollmächtigten und verantwortlichen Bauleiter

als bevollmächtigten Vertreter des Bauleiters.....

als verantwortliche Aufsichtsperson im Sinne der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzregelungen für das Unternehmen des NU:

.....

als örtliche SGU Aufsichtsperson:

§ 3 Vergütung (zu § 2 VOB/B)

3.1. Die Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertige Leistung und Lieferung frei Bau einschließlich Abladen und Verpackung. Für die angebotenen Leistungen übernimmt der NU die Verpflichtung der Vollständigkeit. Leistungen und Nebenleistungen, die sich aus den Positionen zwangsläufig ergeben, sind daher einzukalkulieren, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind.

3.2. Die Vergütung des NU erfolgt auf der Grundlage der von ihm angebotenen und verhandelten Einheitspreise und/oder ggf. vereinbarter Pauschalpreise.

3.3. Angebotssumme ungeprüft €
.....

3.4 Änderung lt. Anlage €
.....

3.5 Geprüfte und nachgerechnete Angebotssumme €

3.6 Nachlass €
..... % von€ €
.....

3.7 Neue Angebotssumme €

3.8 Pauschalpreiserklärung: €
Es wird ein Pauschalpreis von €
vereinbart. €

Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zum vertraglichen Gesamtfertigstellungstermin gemäß § 4.1.3 zzgl. Monate.

3.9 Nachlässe, welche der NU im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt hat, gelten auch für Nachtragsleistungen, zusätzliche Leistungen, geänderte Leistungen und Mehrungen.

3.10 Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer

Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuerpflichtige Bauleistung schuldet der AG nach § 13b UStG (gilt nur bei der Erbringung von Bauleistungen).

Die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer ist in den vorstehenden Preisen nicht enthalten und wird zusätzlich berechnet und separat in der Rechnung des NU ausgewiesen.

§ 4 Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

4.1 Die Parteien vereinbaren folgende verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B:

4.1.1 Beginn der Ausführung der Leistungen auf der Baustelle:

am

innerhalb von Werktagen nach Aufforderung durch den AG.

Diese erfolgt voraussichtlich

Nach gesonderter Vereinbarung mit der örtlichen Projekt-/Bauleitung des AG.

4.1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B gelten folgende Einzelfristen / Zwischentermine und Sperrpausen (letztere nur bei Projekten der DB-AG) als Vertragsfristen:

.....
.....
.....
.....

Die im Bauzeitenplan sowie in den sonstigen Vertragsbestandteilen gemäß § 1 genannten und als Vertragsfristen gekennzeichneten Termine sind verbindliche Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B.

Es handelt sich um ein Projekt der DB-AG. Wir weisen deshalb darauf hin, dass im Rahmen von Bahnbau-Projekten bei der Nichteinhaltung von Sperrpausen Schadensersatz gem. § 15 der NU AGB Eiffage geltend gemacht werden kann.

4.1.3 Gesamtfertigstellungstermin für die Nachunternehmerleistungen:

Die Arbeiten sind bis zum fertig zu stellen. Dies ist der Gesamtfertigstellungstermin und eine verbindliche Vertragsfrist.

Die Arbeiten sind innerhalb von Werktagen nach Beginn der Ausführung fertig zu stellen. Das danach errechnete Fristende ist der Gesamtfertigstellungstermin und eine verbindliche Vertragsfrist.

4.2 Der NU hat auf der Grundlage der hier vereinbarten Ausführungsfristen, spätestens bis zum einen Detailterminplan, der u.a. die Vertragstermine enthält, zu erstellen. Der Detailterminplan wird nach schriftlicher Zustimmung des AG verbindlich. Der NU ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf unverzüglich fortzuschreiben und dem AG unverzüglich den fortgeschriebenen Detailterminplan zu übersenden.

4.3 Arbeitszeitfenster

Tägliches Arbeitszeitfenster für den NU: ___:___ – ___:___ Uhr

4.4 Mindestleistungen

Der NU verpflichtet sich, nachstehende Mindestleistungen zu erbringen:

..... [Bauleistung]

.....

4.5 Vorgesehener Arbeitskräfte- und Geräteeinsatz

Der AN setzt mindestens folgende Arbeitskräfte bzw. Geräte ein:

..... AK/ Kolonnen,.....[Gerät].

Es wird vermutet, dass bei Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen gemäß § 4.4 und § 4.5 Arbeitskräfte und Geräte im Sinne von § 5 Abs.3 VOB/B unzureichend sind. Dem NU bleibt vorbehalten, diese Vermutung zu widerlegen.

§ 5 Vertragsstrafe

5.1 Für die schuldhafte Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme (netto) zu zahlen.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen immer der Wert, der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Werktage, die bei Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen bzw. dem Endtermin für die Berechnung einer etwaigen weiteren Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.

5.2 Für die schuldhafte Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme (netto) zu zahlen.

5.3 Für die schuldhafte Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Sollte der NU trotz Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine den vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin einhalten, entfallen etwaige bereits für die Überschreitung von Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafen.

5.4 Die Vertragsstrafenregelungen gelten auch für Vertragsfristen, die neu vereinbart wurden oder fortzuschreibende Vertragsfristen sind und zwar ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

5.5 Die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der abschließend festgestellten Schlussrechnungssumme (netto) begrenzt.

5.6 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann der AG bis zur Schlusszahlung geltend machen.

5.7 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche des AG angerechnet.

5.8 Soweit die Leistungen des NU die Ausführung von Arbeiten für die DB AG / Töchter-Schwestergesellschaften der DB AG betreffen, gilt ergänzend § 15 der NU AGB Eiffage.

§ 6 Rechnungen

Alle Rechnungen des NU sind in 2-facher Ausfertigung mit der in diesem NU-Verhandlungsprotokoll auf Seite 1 angegebenen Kostenstellenummer und Vorgangsnummer prüffähig einzureichen. Rechnungen ohne diese v. g. Angaben muss der AG nicht akzeptieren und kann diese an den NU mit der Aufforderung einer vertragsgerechten Neuausstellung unbearbeitet zurückschicken. Die konkrete Rechnungsanschrift (insbesondere bei Arbeitsgemeinschaften) ist im Auftragschreiben definiert.

Alle Rechnungen müssen den jeweiligen kumulierten Gesamtleistungsstand (inkl. zusätzlicher und geänderter Leistungen) und die erhaltenen Zahlungen ausweisen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen etc.) sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

§ 7 Zahlungen (zu § 16 VOB/B)

7.1 Der NU gewährt folgende Skonti:

- auf Abschlagszahlungen bei Zahlung innerhalb von Werktagen nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung: %
- auf Schlusszahlungen bei Zahlung innerhalb von Werktagen nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung: %

Für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Eingang des Betrages auf dem Konto des NU maßgeblich.

7.2 Die Parteien vereinbaren folgenden Zahlungsplan / schließen folgende Zahlungsvereinbarung:

.....
.....
.....

- Es wird ein Zahlungsplan vereinbart, dieser ist vom NU innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung einzureichen. Nach Prüfung und schriftlicher Genehmigung durch den AG wird dieser Vertragsbestandteil.

7.3 Sofern kein Zahlungsplan vereinbart ist, erfolgen Abschlagszahlungen monatlich nach Baufortschritt gegen Rechnungslegung nach Maßgabe des § 6.

§ 8 Stundenlohnarbeiten

Soweit die Parteien eine Vergütung auf Basis von Stundenlöhnen vereinbart haben, gelten die folgenden Löhne als vereinbart:

8.1 Stundenlohn für

- a) Vorarbeiter
- b) Facharbeiter
- c) Fachwerker
- d)

- 8.2 Geräte: einschl. Betriebsstoffe, Transport etc. (Betriebsstunde/Tag/Woche)
Verrechnungssätze mit / ohne Maschinist (*nicht Zutreffendes streichen*)

.....

.....

§ 9 Kostenumlagen

- 9.1 Dem NU werden zur Verfügung gestellt: Baustrom Bauwasser.
- 9.2 Für die Zurverfügungstellung von Baustrom vereinbaren die Parteien eine Kostenbeteiligung in Höhe von % der abschließend festgestellten Schlussrechnungssumme (netto) und für die Zurverfügungstellung von Bauwasser eine Kostenbeteiligung von % der abschließend festgestellten Schlussrechnungssumme (netto). Bis zum Stellen der Schlussrechnung beziehen sich die vorgenannten Prozentsätze auf die jeweils abgerechnete Auftragssumme netto. Die jeweiligen Beträge sind in den Rechnungen des NU auszuweisen und in Abzug zu bringen. Wünscht der NU eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch, hat er auf seine Kosten einen Verbrauchsmengenzähler anzubringen und die technischen Voraussetzungen für den Anschluss dieses Verbrauchsmengenzählers auf eigene Kosten zu schaffen.
- 9.3 Der NU ist verpflichtet, seinen Bauschutt und seine Abfälle mindestens einmal pro zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, kann der AG den Bauschutt und die Abfälle auf Kosten des NU beseitigen lassen und die daraus resultierenden Kosten vom NU ersetzt verlangen.

§ 10 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

- 10.1 Die Abnahme der Leistungen des NU erfolgt ausschließlich förmlich, § 12 Abs. 4 VOB/B. Dies gilt ebenso für die Abnahme von Mangelbeseitigung / Restleistungen des NU.
- 10.2 Der NU hat die Fertigstellung der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen.
Die Mitteilung muss mindestens
 Wochen vor der geplanten Fertigstellung bei dem AG eingehen.
- 10.3 Rechtzeitig vor der Abnahme sind dem AG folgende Abnahmebescheinigungen bzw. Unterlagen zu übergeben:
- Qualitätsnachweise
 - Bedienungsanleitungen
 - Revisionspläne
 - Bestandspläne
 - Entsorgungsnachweise
 -
 -

- 10.4 Soweit in den Vertragsbestandteilen weitere Unterlagen, insbesondere solche, die zur Abnahme erforderlich sind, aufgeführt sind und / oder sich hieraus ergeben, sind auch diese bis zur Abnahme zu übergeben. Die Übergabe der vorstehenden Unterlagen ist Abnahmevoraussetzung, soweit der NU sie nicht von Dritten, die nicht von ihm beauftragt sind (z. B. Behörden) zu beschaffen hat oder vom AG selbst zu beschaffen sind.
- 10.5 Soweit der NU die vorgenannten Unterlagen nicht rechtzeitig / nicht vollständig dem AG übergibt, ist der AG berechtigt, von den fälligen Forderungen des NU einen angemessenen Einbehalt zu tätigen.

§ 11 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

- 11.1 Für Mängelansprüche wird eine Verjährungsfrist von 5 Jahren zzgl. 2 Monate vereinbart. Diese Frist gilt für sämtliche Mängelansprüche gemäß § 13 VOB/B.

Sonstiges / Ergänzungen:

.....

.....

.....

- 11.2 Gegen eine gesonderte Vergütung in Höhe von € _____ wird für Mängelansprüche nach Ablauf der in § 11.1 vereinbarten Verjährungsfrist hinaus eine Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche um weitere _____ Monate/Jahre vereinbart.

§ 12 Sicherheiten

- 12.1 Die Parteien vereinbaren eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10% der Auftragssumme. Verändert sich die Auftragssumme, so hat der NU die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit hierauf unaufgefordert anzupassen. Der Wortlaut einer Vertragserfüllungsbürgschaft muss dem Wortlaut der Anlage „Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (vergleiche § 1 Buchstabe h) NU AGB Eiffage) übereinstimmen.
- 12.2 Die Parteien vereinbaren eine Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche in Höhe von 5% der abschließend festgestellten Schlussrechnungssumme. Der Wortlaut einer Bürgschaft für Mängelansprüche muss mit dem Wortlaut der Anlage „Muster Bürgschaft für Mängelansprüche (vergleiche § 1 Buchstabe i) der NU AGB Eiffage) übereinstimmen.
- 12.3 Bei Steuerschuldnerschaft des AG ist Bemessungsgrundlage für die gemäß § 12.1 bzw. § 12.2 zu leistende Bürgschaft jeweils die Nettosumme (ohne Umsatzsteuer), bei Steuerschuldnerschaft des NU jeweils die Bruttosumme (inklusive Umsatzsteuer) maßgeblich.
- 12.4 Im Übrigen gilt § 11 der NU AGB Eiffage.

§ 13 Versicherungen und Haftungsfreistellung des AG

Der AG hat für seine Leistungen eine keine Bauleistungsversicherung (*Zutreffendes ankreuzen*) abgeschlossen. Der vereinbarte Selbstbehalt pro Schadenfall

beträgt EUR

Sollte der AG bereits eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen haben oder eine solche tatsächlich noch abschließen, hat der NU für den auf seine Leistungen entfallenden Anteil der Versicherungsprämie einen Betrag in Höhe von % abschließend festgestellten Schlussrechnungssumme zzgl. der jeweils gültigen Versicherungssteuer an den AG zu entrichten.

§ 14 Qualitäts- und Umweltmanagement, Compliance

14.1 Der AG besitzt entsprechend der Norm ISO 9001 und ISO 14001 ein Qualitäts- und ein Umweltmanagementsystem (QM bzw. UM-System) sowie ein Compliance-Management-System gem. DIN ISO 37001:2018 (nachfolgend CMS genannt) und wird den NU in diese Systeme einbinden.

14.2 Die Aufrechterhaltung der QM/UM-Systems und des CMS macht folgende Vereinbarungen erforderlich:

Der NU

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> hat ein QM-System | <input type="checkbox"/> hat ein UM-System |
| <input type="checkbox"/> mit gültigem Zertifikat | <input type="checkbox"/> mit gültigem Zertifikat |
| <input type="checkbox"/> hat ein CMS | |
| <input type="checkbox"/> durch die Zertifizierungsstelle | |
| <input type="checkbox"/> Datum der letzten externen Auditierung | |
| <input type="checkbox"/> wird güteüberwacht durch | |

Der NU versichert, über die vorgenannten Qualifikationen und Auszeichnungen zu verfügen. Die entsprechenden Nachweise wird der NU dem AG auf dessen Verlangen, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung übergeben.

Der AG behält sich vor, im Unternehmen des NU Audits durchzuführen.

§ 15 Bindefrist, aufschiebende Bedingung, Zustandekommen des Vertrages

15.1 Eine etwaige Beauftragung des NU steht – soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde - unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bauherr der Beauftragung des NU durch den AG zustimmt. Erfolgt die Erteilung dieser Zustimmung nicht, so gilt die aufschiebende Bedingung als endgültig nicht eingetreten. Der AG wird den NU über den Eintritt oder den endgültigen Nichteintritt der vorbeschriebenen Bedingung unverzüglich schriftlich informieren.

15.2 Der NU hält sich an sein Angebot gemäß dieses NU-Verhandlungsprotokolls mit den darin enthaltenen Änderungen und Ergänzungen gebunden bis zum

.....

15.3 Innerhalb dieser Bindefrist kann der AG das Angebot zu den Bedingungen dieser Vereinbarung jederzeit schriftlich annehmen. § 15.1 bleibt unberührt.

§ 16 Sonstiges (ggf. auf einer separaten Seite ergänzen)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum:

Ort, Datum:

(AG)

(NU)

Beide Vertragsparteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, ein Exemplar dieses NU-Verhandlungsprotokolls erhalten zu haben.